

# **Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Leadership and Organisational Development"**

## **Interdisziplinärer weiterbildender Masterstudiengang der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaft und Human- und Gesundheitswissenschaften der Universität Bremen**

Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ (90 CP) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- b. Eine Berufstätigkeit von in der Regel mindestens drei Jahren, davon zwei Jahre in Management- und Leitungsfunktionen im unteren und mittleren Management. Diese kann mit bis zu 30 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) anerkannt und auf die unter Absatz 1a festgelegten 210 Kreditpunkte angerechnet werden.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 1 kann eine Aufnahme in den Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 3a BremHG,
- b) eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit,
- c) davon mindestens 2 Jahre in einem Aufgabenfeld, das in der Regel mit Hochschulabsolventinnen bzw. -absolventen besetzt wird,
- d) mittels eines Portfolios aufgezeigte einschlägige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, erworben in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen und angewendet in der beruflichen Praxis und
- e) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen, die zu den in Absatz 1 und 2 beschriebenen Voraussetzungen keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen sollen, entscheidet die Auswahlkommission lt. § 5.

(4) Bewerberinnen/Bewerber, die die formale Qualifikation nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen, werden zu einem Eingangs-Assessment eingeladen. Bei diesem Assessment findet ein Beratungsgespräch statt, in dem mit den Bewerberinnen/Bewerbern ein individueller Studienplan (Lehr-Lernkontrakt) ausgearbeitet wird, in dem die im Wahlpflichtbereich des Studiums zu belegenden Veranstaltungen festgelegt werden. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zum Lehr-Lernkontrakt ist Voraussetzung zur Zulassung. Das Eingangs-Assessment wird von der Auswahlkommission durchgeführt. Dieses dauert ca. 5 Stunden pro Bewerberin/Bewerber. Der Ablaufplan des Eingangs-Assessments liegt schriftlich vor und ist ebenso wie der Bewertungsmaßstab vom Prüfungsausschuss genehmigt. Es wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Der individuelle Studienplan (Lehr-Lernkontrakt) für Bewerberinnen/Bewerber, die gemäß § 1 Absatz 2 aufgenommen wurden, kann vorsehen, dass im Wahlpflichtbereich im Umfang von maximal 30 CP zusätzlich zum regulären Curriculum Module zu absolvieren sind.

## § 2

### **Studienbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ werden alle zwei Jahre zum Studium zugelassen. Das Studium beginnt in der Regel jeweils im Februar. Eine Aufnahme in das Studium zu abweichenden Zeitpunkten ist grundsätzlich möglich. Näheres dazu regelt die Auswahlkommission im Einzelfall. Weitere Informationen zum Studienbeginn sind in der Internetseite des Studiengangs (<http://www.master-leadership.uni-bremen.de/>) zu entnehmen.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Bewerbungen zum Masterstudiengang sind an die Geschäftsstelle des Masterstudiengangs im Fachbereich 11 zu richten:

Universität Bremen  
Sekretariat der Geschäftsstelle des Masterstudiengangs  
„Leadership and Organisational Development“  
am Fachbereich 11  
Postfach 33 04 40  
D 28334 Bremen

(2) Bewerbungen, die bis zum 15. Dezember eines Jahres eingehen, werden für die Auswahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an dem im jeweiligen nächsten Jahr beginnenden Masterstudiengang berücksichtigt. Bis zum 31. Januar des Folgejahres erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung ihrer Bewerbung.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 Absatz 1 bzw. Absatz 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen
- Amtlich beglaubigte Kopie eines Zeugnisses des Hochschulabschlusses
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben)
- Tabellarischer Lebenslauf

- Arbeitsplatzbeschreibung oder Arbeitszeugnis aus der die erworbene Leitungserfahrung oder internationale Erfahrung hervorgeht oder alternativ die Bestätigung des Arbeitgebers über die bevorstehende Übertragung einer Leitungsfunktion
- Ggf. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c.

#### § 4

##### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen nach den in § 1 festgehaltenen Kriterien.

(2) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

#### § 5

##### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätige/n Hochschullehrenden,
- 1 Akademische/n Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Die Zulassungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung zum Sommersemester 2016.

Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor  
der Universität Bremen